

In der österreichischen Lehre wird für das Ministeranklageverfahren und das Disziplinarverfahren auch der Oberbegriff «Staatsgerichtsbarkeit» verwendet,⁴⁸² welcher vom Begriff «Verfassungsgerichtsbarkeit» unterschieden wird. Allerdings sind auch die staatsgerichtlichen Verfahren verfassungsgerichtliche Verfahren, die in Österreich von ein und demselben Gesetz, dem Verfassungsgerichtshofgesetz, geregelt werden und von demselben Gericht, dem Verfassungsgerichtshof, zu entscheiden sind.

B. Verfahrensbeteiligte

1. Anklagerecht des Landtages

Zur Anklageerhebung gegen Mitglieder der Regierung ist nur der Landtag berechtigt. Art. 28 StGHG legt die Voraussetzungen fest. Die Einzelheiten über die Art des Zustandekommens einer Anklage sind im Staatsgerichtshofgesetz nicht geregelt. Das inzwischen aufgehobene Staatsgerichtshofgesetz schrieb noch in Art. 44 Abs. 1 einen Landtagsbeschluss vor, der von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten gefasst werden musste. Von einem qualifizierten Quorum ist im geltenden Staatsgerichtshofgesetz nicht mehr die Rede, so dass davon auszugehen ist, dass der Landtag mit einfacher Mehrheit beschliessen kann. Im Bericht und Antrag der Regierung zum nicht sanktionierten Staatsgerichtshofgesetz 1992 wird darauf hingewiesen, dass «ein solches (qualifiziertes) Quorum Artikel 58 der Verfassung widersprechen würde, wonach zu einem gültigen Beschluss des Landtages die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern erforderlich ist, soweit in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist».⁴⁸³ Wie dem Bericht der Regierung vom 12. August 2003 auch zu entnehmen ist, hat die Regierungsvorlage zum

482 Bezeichnenderweise spricht Art. 104 LV vom »Staatsgerichtshof« und nicht vom «Verfassungsgerichtshof», da ihm auch die sogenannte «Staatsgerichtsbarkeit» übertragen ist. Vgl. zum Begriff «Staatsgerichtshof» vorne S. 29 ff.

483 BuA, Nr. 71/1991, S. 76; vgl. dazu auch Kieber, Regierung, S. 299, der diesbezüglich die gleiche Meinung vertritt.